

SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON BENUTZUNGSGEBÜHREN FÜR DEN BESUCH DER GEMEINDLICHEN KINDERTAGESEINRICHTUNG RÖLLBACH (KINDERKRIPPE, KINDERGARTEN, SCHULKINDBETREUUNG)

Die Gemeinde Röllbach erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung):

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Die Gemeinde Röllbach erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren. Das Kindergarten-/Krippenjahr beginnt grundsätzlich am 01.09. und endet am 31.08. des folgenden Jahres.
- (2) Zusätzlich werden erhoben:
 - a. eine Gebühr für Spiel- und Bastelmaterialien
 - b. eine Gebühr für die Mittagsverpflegung
 - c. eine Gebühr für Getränke

§ 2 Gebührenentstehung und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten bzw. die Kinderkrippe bzw. die Schulkinderbetreuung. Im Übrigen entstehen die Gebühren jeweils fortlaufend zum Beginn des Folgemonats.

Die Verpflegungsgebühren nach § 1 Abs. 2 Buchst. b, entstehen mit jeder einzelnen Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung. Die Gebühr wird monatlich im Nachhinein berechnet.
- (2) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch des Kindergartens / der Kinderkrippe / der Schulkinderbetreuung. Die Benutzungsgebühren werden für Kinderkrippe / Kindergarten für zwölf Kalendermonate, für die Schulkinderbetreuung für elf Kalendermonate erhoben. Im Buchungsbogen werden die Buchungszeiten festgelegt.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort. Ist ein Kind länger als zwei Monate krank, werden die Beiträge für die Krankheitszeit, jedoch nur für volle Kalendermonate, auf Antrag zurückerstattet.
- (4) Die Benutzungsgebühren, sind für das gesamte Kindergarten-/Krippenjahr, also auch für Ferienmonate, zu entrichten. Gleiches gilt für die Schulkinderbetreuung.
- (5) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, für den ein Kind termingerecht schriftlich abgemeldet wird. Bei einer Abmeldung für die letzten zwei Monate des Kindergarten-/Krippenjahres endet die Gebührenpflicht jedoch grundsätzlich erst zum Ende des Kindergarten-/Krippenjahres.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind

- a. die Personensorgeberechtigten des Kindes (Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte oder sonstige gesetzlichen Vertreter)
- b. die Personen, die das Kind zur Aufnahme in den Kindergarten / in die Kinderkrippe / zur Schulkinderbetreuung angemeldet haben.

(2) Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der gebuchten Dauer des durchschnittlichen wöchentlichen Besuchs des Kindergartens / der Kinderkrippe / der Schulkinderbetreuung. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tagewoche umgerechnet.

§ 5 Gebührensatz, Ermäßigungen

(1) Die Benutzungsgebühren ergeben sich aus nachfolgenden Gebührentabellen.

- a. für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr (Kindergartenkinder)

<i>durchschnittliche tägliche Buchungsstunden</i>	<i>Gebühren 1. Kind</i>	<i>Gebühren 2. Kind</i>
bis zu 5 Stunden	64,00 €	56,00 €
über 5 bis einschl. 6 Std.	71,00 €	63,00 €
über 6 bis einschl. 7 Std.	79,00 €	71,00 €
über 7 bis einschl. 8 Std.	87,00 €	79,00 €
über 8 bis einschl. 9 Std.	96,00 €	88,00 €

b. für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr (Kinderkrippenkinder)

durchschnittliche tägliche Buchungsstunden	Gebühren 1. Kind	Gebühren 2. Kind
bis zu 3 Stunden	84,00 €	63,00 €
über 3 bis einschl. 4 Std.	117,00 €	87,75 €
über 4 bis einschl. 5 Std.	146,00 €	109,50 €
über 5 bis einschl. 6 Std.	175,00 €	131,25 €
über 6 bis einschl. 7 Std.	210,00 €	157,50 €
über 7 bis einschl. 8 Std.	252,00 €	188,25 €

c. für Kinder, die bereits die Schule besuchen und in den Nachmittagsstunden betreut werden (Schulkinderbetreuung)

durchschnittliche tägliche Buchungsstunden	Gebühren je Kind
bis zu 2 Stunden	20,00 €
über 2 bis einschl. 3 Std.	30,00 €
über 3 bis einschl. 4 Std.	40,00 €
über 4 bis einschl. 5 Std.	50,00 €

Besuchen zwei Geschwisterkinder gleichzeitig den Kindergarten oder die Krippe, so sind für das jüngere Kind die jeweils ermäßigten Gebühren zu zahlen.

Besuchen zwei Geschwisterkinder gleichzeitig den Kindergarten und die Kinderkrippe, so ermäßigt sich die Gebühr für dasjenige Kind, das die Krippe besucht.

Der Besuch des dritten und jeden weiteren Kindes einer Familie, das gleichzeitig den Kindergarten oder die Kinderkrippe besucht, ist gebührenfrei.

Kinder, die eine sonderpädagogische Einrichtung (z. B. Sprachheilkindergarten etc.) besuchen, können nachmittags bzw. während der Ferienzeiten dieser Einrichtungen den Kindergarten Röllbach zusätzlich besuchen, auch wenn die tägliche Mindestbuchungszeit unterschritten wird. In diesem Fall sind die Gebühren nach § 5 Abs. 1 Buchst. c (Schulkinderbetreuung) zu entrichten.

Sofern die Gemeinde Röllbach für weitere Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Mönchberg auf freiwilliger Basis eine Ferienbetreuung während der Schließtage benachbarter Einrichtungen in der Kindertageseinrichtung anbieten kann, betragen die Gebühren 1,50 € pro tatsächlich anwesender Stunde und werden monatlich nachträglich erhoben.

- (2) Dem Gebührenpflichtigen wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr nach § 1 Abs. 1 begrenzt.

- (3) Neben den in Abs. 1 genannten Gebühren ist für den Besuch des Kindergartens eine Gebühr für Spiel- und Bastelmaterialien (§ 1 Abs. 2 Buchst a) zu entrichten. Diese Gebühr beträgt monatlich: 3,00 €.
- (4) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung sind 3,80 € zu entrichten (§ 1 Abs. 2 Buchst b). Die Gebühr wird abhängig von der Anzahl der im jeweiligen Abrechnungsmonat eingenommen Essen erhoben.
- (5) Die Gebühr für Getränke liegt bei 2,50 € im Monat.

§ 6 Fälligkeit

Die Gebühren sind spätestens am 4. Kalendertag eines jeden Monats im Voraus zur Zahlung fällig. Bareinzahlung der Gebühr in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 7 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2016 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. September 2012 außer Kraft.

Röllbach, 30.05.2016

Gemeinde Röllbach

gez.


Rudi Schreck
1. Bürgermeister